

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 08

DATUM : 23.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet "Ratingen Innen-
 stadt"; Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB -

30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet "Ratingen Innenstadt" Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB

Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

vom 16.04.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung, dargestellt in der Anlage (Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000) zu dieser Satzung, entspricht dem in § 1 der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet „Ratingen Innenstadt“ beschlossenen Geltungsbereich, in Kraft getreten am 30.01.1981. Das Erhaltungsgebiet umfasst die Ratinger Innenstadt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

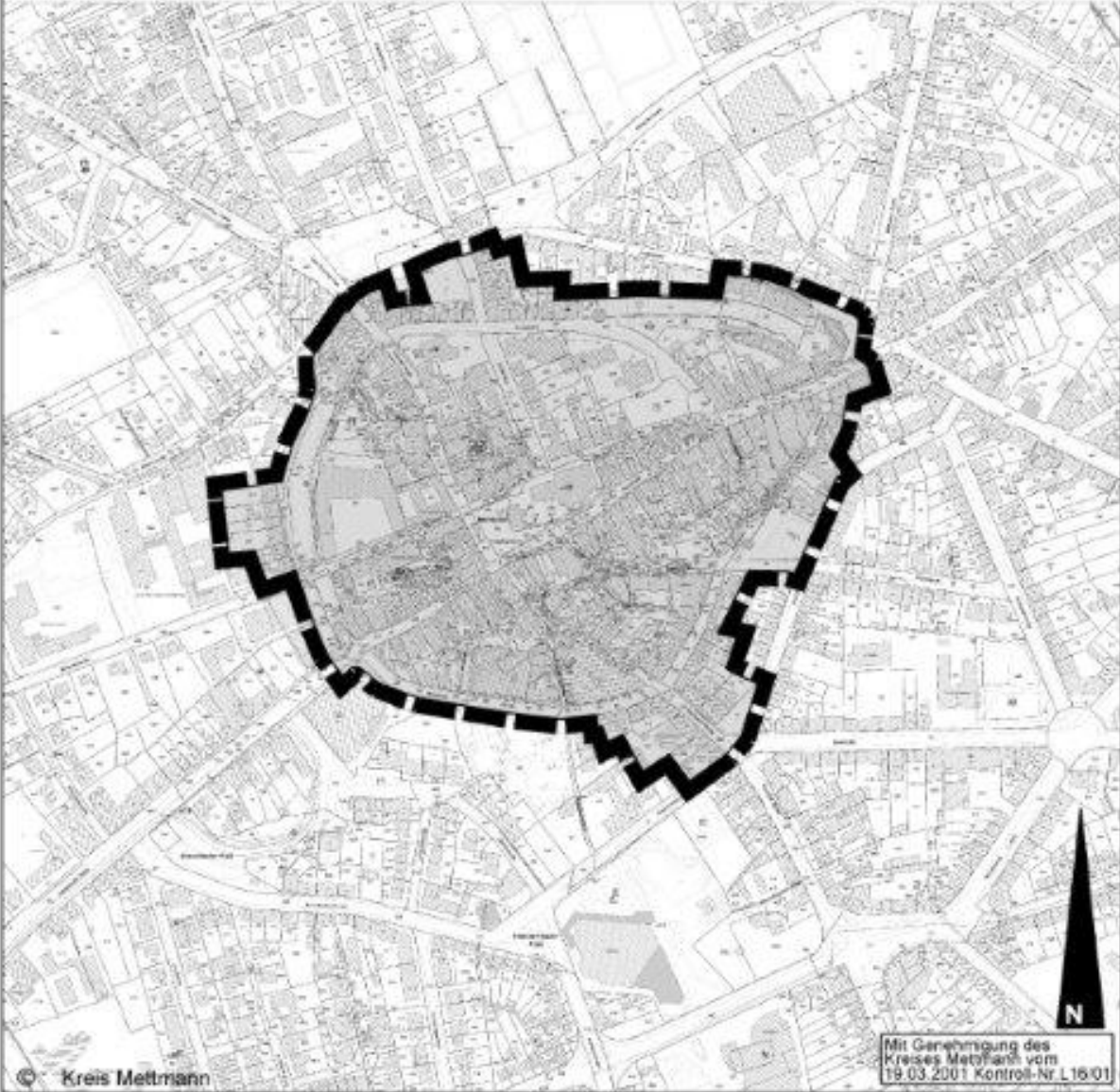
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 16.04.2019



(Klaus Pesch)
Bürgermeister

Übersichtskarte 1:5000



© Kreis Mettmann

Mit Genehmigung des Kreises Mettmann vom 19.03.2001 Kontroll-Nr L16/01

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Stadtplanung - 61.12 -	
Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet "Ratingen Innenstadt" Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 BauGB	